

# Sitzungsvorlage

Datum: 16.06.2017  
Drucksache Nr.: **17/0209**

---

| <b>Beratungsfolge</b> | <b>Sitzungstermin</b> | <b>Behandlung</b>         |
|-----------------------|-----------------------|---------------------------|
| Rat                   | 05.07.2017            | öffentlich / Entscheidung |

---

## **Betreff**

**Verkaufsoffener Sonntag 2017 anlässlich des 'Hangelarer Spektakels' - Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin trifft gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW und § 27 OBG folgende Entscheidung:

„Es wird die in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin im Jahr 2017 erlassen.“

## **Sachverhalt / Begründung:**

In Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 14.03.2006 hat die städtische Wirtschaftsförderungsgesellschaft auch im Jahr 2016 die örtlichen Geschäftsleute und die Gewerbetreibenden eingeladen, um einen gemeinsamen Veranstaltungskalender zu erstellen und eine Koordination zwischen den verschiedenen Interessengruppen zu garantieren. Wegen der jüngeren, restriktiven Rechtsprechung zur sonntäglichen Ladenöffnung wurde die Durchführung letztlich nur von einem Veranstalter (Werbekreis Hangelar e.V. für das Hangelarer Spektakel) beantragt.

Grundlage für die Freigabe von Verkaufssonntagen ist das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW). Demzufolge dürfen grundsätzlich Verkaufsstellen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 LÖG NRW an Sonn- und Feiertagen nicht geöffnet sein, jedoch regelt § 6 Abs. 1 LÖG NRW, dass - abweichend von dieser Vorschrift - Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen für die Dauer von 5 Stunden geöffnet sein können.

Darüber hinaus ist auch die Freigabe der Verkaufssonntage für die Adventszeit geregelt. Für das gesamte Stadtgebiet bzw. einzelne Ortsteile darf jeweils nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Insgesamt dürfen in der Adventszeit nicht mehr als zwei Sonntage verkaufsoffen sein.

Keine Freigabe darf erfolgen:

- an stillen Feiertagen im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW
- am Ostersonntag
- am Pfingstsonntag
- an zwei Adventssonntagen
- am 1. und 2. Weihnachtstag
- am 1. Mai, 3. Oktober und 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Verkaufsoffene Sonntage dürfen gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein.

Die Gewerkschaft ver.di hat in den letzten Monaten gegen diverse ordnungsbehördliche Verordnungen über sonntägliche Öffnungszeiten anderer Städte erfolgreich gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch genommen. Aufgrund dessen konnten mehrere verkaufsoffene Sonntage in verschiedenen Städten nicht durchgeführt werden.

Durch Erlass des Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.09.2016 wurden - anknüpfend an die Rechtsprechung - die Kriterien herausgestellt, die ein „Anlass“ erfüllen muss, um eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen zu rechtfertigen:

Eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen „aus Anlass“ einer Veranstaltung ist nur zulässig, wenn die prägende Wirkung der Veranstaltung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere als Annex zum Markt darstellt.

Die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte etc. muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen.

Regelmäßige Voraussetzungen für eine zulässige Sonn- oder Feiertagsöffnung sind:

- a) Die vorgesehene Ladenöffnung muss in engem räumlichen Bezug zum konkreten Veranstaltungsgeschehen stehen, welcher Anlass für die Ladenöffnung ist.
- b) Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung (räumlich, nach Handelsparten) erfolgen soll, umso höher muss das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe (des Anlasses) sein.
- c) Nach einer zwingend anzustellenden Prognose muss die voraussichtliche Besucherzahl des Marktes größer sein als die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen. Die Prognose könnte z. B. durch Rückgriff auf Befragungen angestellt werden. Die Prognosegrundlagen müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Eine pauschalere Prognose könnte bei einem erstmaligen Markt erfolgen (z.B. Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu üblichen Besucherzahlen an Werktagen).
- d) Die durch die Veranstaltung einerseits und die Ladenöffnung andererseits jeweils für sich ausgelösten Besucherströme müssen ihrer ungefähren Größenordnung nach abgeschätzt und in Relation zueinander gesetzt werden. Angaben zur Anzahl der auf der

Veranstaltung auftretenden Anbieter sowie der zu erwartenden Besucher sind erforderlich.

Hierzu hat der Werbekreis Hangelar e.V. mitgeteilt, dass – wie in den Vorjahren – bei der Veranstaltung mit einem Besucheraufkommen von ca. 20.000 Menschen je Veranstaltungstag zu rechnen ist. Diese Angaben decken sich mit den eigenen Erkenntnissen der Verwaltung aus den Vorjahren, die insbesondere vor dem Hintergrund der zur Vor- und Nachbereitung der vorjährigen Veranstaltungen geführten Sicherheitsgespräche zwischen Verwaltung, Veranstalter und Polizei sowie der ordnungsbehördlichen und polizeilichen Begleitung der Veranstaltungen gewonnen wurden.

Dem gegenüber werden die Besucherzahlen bei einer „normalen Ladenöffnung“ auf täglich ca. 2.000 Personen nach eigener Schätzung des Werbekreises angegeben und seitens der Verwaltung als glaubhaft angesehen. Die Veranstaltungsfläche des Hangelarer Spektakels beläuft sich auf ca. 7.500 m<sup>2</sup>.

Durch die Reduzierung des räumlichen Bereichs, in denen die Geschäfte geöffnet haben dürfen, ist der enge, räumliche Bezug zu der Veranstaltung gegeben. Im Gegensatz zu den Vorjahren erstreckt sich die Ladenöffnung im Ortsteil Hangelar nur noch auf den Bereich der Kölnstraße (gleichzeitig Veranstaltungsfläche) und unmittelbar angrenzende Straßen und nicht mehr auf den gesamten Ortsteil.

Die nach § 6 Abs. 4 LÖG erforderliche Anhörung der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, Industrie- und Handelskammer sowie Handwerkskammer erfolgte am 09.05.2017.

Bis zum Tag der Unterzeichnung dieser Vorlage wurden keine konkreten Bedenken geäußert. Nur seitens der Gewerkschaft ver.di wurden Bedenken vorgetragen (siehe Anlagen), die unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen nicht geteilt werden.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, Verkaufssonntage nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW durch Verordnungen freizugeben. Dabei kann sich die Freigabe auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken (§ 6 Abs. 3 LÖG NRW).

Die Verwaltung schätzt das Risiko eines Unterliegens in einem eventuell von ver.di geführten Rechtsstreits als gering ein.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung dem Rat der Stadt Sankt Augustin vor, die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen.

In Vertretung

Marcus Lübken  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf \_\_\_\_\_ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits \_\_\_\_\_ € veranschlagt; insgesamt sind \_\_\_\_\_ € bereit zu stellen. Davon entfallen \_\_\_\_\_ € auf das laufende Haushaltsjahr.